

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 11. Dezember

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Tagung der Landessynode 1992	307	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath und über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Eitorf und Uckerath	309
Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“	307	Ordnung für den Beirat des Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche im Rheinland	309
Erwerb von EDCS-Anteilen über den Rheinisch-Westfälischen Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft e. V.	308	Rahmenbestimmungen für die Buchführung in den Diakonischen Werken und Einrichtungen der Diakonie	310
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen Vom 5. Dezember 1991	308	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1992	311
Erste Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 5. Dezember 1991	308	Gebetswoche für die Einheit der Christen	312
Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. November 1991	308	Personal- und sonstige Nachrichten	312
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrer Vom 26. November 1991	309	Literaturhinweise	316
		Berichtigungen zum KABI. Nr. 10	316

Tagung der Landessynode 1992

Nr. 34452 Az. 11-3-1-3/92 Düsseldorf, 26. November 1991

In der Zeit vom 5. bis 11. Januar 1992 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 40. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 5. Januar 1992 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kanzelabkündigung der Kollekte „Brot für die Welt“

Nr. 35223 Az. 14-6-4 Düsseldorf, 29. November 1991

Zum 1. Adventssonntag (1. Dezember 1991) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (22. Dezember 1991).

Zur 33. Aktion BROT FÜR WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT fordert uns zum 33. Mal auf, Gottes Gaben, die uns überreich zuteil geworden sind, mit den hungernden und leidenden Menschen dieser Erde zu teilen. Es sind unsere Schwestern und Brüder in Afrika, in Asien, in Lateinamerika, die hungern, die frieren, die krank sind und kein Obdach haben. Es sind unsere fernen Nächsten, deren Rechte als Menschen brutal mißachtet werden. Diese Armen und Elenden haben ein Recht auf mehr als unsere milden Gaben. Sie dürfen von uns erwarten, daß wir uns mit allen unseren Kräften dafür einsetzen, „den Armen Gerechtigkeit“ zuteil werden zu lassen.

BROT FÜR DIE WELT lenkt in dieser Aktion unseren Blick besonders auf den lateinamerikanischen Kontinent und die Probleme dort. Diese haben direkt mit der Entdeckung Amerikas von 1492 zu tun. Denn die Eroberung von Land und Menschen hat vor beinahe 500 Jahren begonnen, aber sie dauert bis heute an. „Den Armen Gerechtigkeit – 500 Jahre Eroberung und Widerstand Lateinamerikas, 1492 bis 1992“ lautet daher das Leitwort der am 1. Advent in Berlin eröffneten 33. Aktion von BROT FÜR DIE WELT.

Ich bitte Sie, liebe Gemeindeglieder, die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT durch eine großzügige Spende, aber auch durch Ihr Gebet und Ihre Fürbitte zu unterstützen.

Ich grüße Sie herzlich

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Erwerb von EDCS-Anteilen über den Rheinisch-Westfälischen Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft e. V.

Nr. 34751 Az. 12-17-6 Düsseldorf, 26. November 1991

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 12. Januar 1991 folgenden Beschluß (Beschluß 113) gefaßt:

„Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, über den Rheinisch-Westfälischen Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft e. V. bei der Anlage von Rücklagen pro 500 Gemeindeglieder mindestens einen EDCS-Anteil zu erwerben.“

Die Verfügung des Landeskirchenamtes Nr. 27760 Az. 12-17-6 (KABI. 1989 S. 226) ist zu beachten.

Das Landeskirchenamt

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen

Vom 5. Dezember 1991

Auf Grund von § 6 des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung – vom 2. April 1987 (KABI. S. 54) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 sind zu ersetzen:
Die Zahl „15“ durch die Zahl „18“
die Zahl „19“ durch die Zahl „23“
die Zahl „23“ durch die Zahl „28“
die Zahl „31“ durch die Zahl „38“.
2. In § 8 Abs. 1 sind zu ersetzen:
Die Zahl „15“ durch die Zahl „18“
die Zahl „26“ durch die Zahl „31“
die Zahl „34“ durch die Zahl „41“
die Zahl „20“ durch die Zahl „24“
die Zahl „42“ durch die Zahl „52“
die Zahl „28“ durch die Zahl „38“.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Wird dem Kraftfahrzeughalter eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die Wegstreckenentschädigungen
von 0,31 DM auf 0,28 DM,

von 0,41 DM auf 0,37 DM,
von 0,24 DM auf 0,22 DM,
von 0,52 DM auf 0,47 DM,
von 0,38 DM auf 0,34 DM.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Erste Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 5. Dezember 1991

Nr. 34198 Az. 14-12-2-5 Düsseldorf, 5. Dezember 1991

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 7. April 1987 (KABI. S. 80) werden durch Beschluß der Kirchenleitung wie folgt geändert:

I

Hinter Nr. 2.4 wird folgende Nr. 2.5 angefügt:

- 2.5 Bei Benutzung eines Fahrrades für dienstliche Fahrten kann durch Beschluß des zuständigen Leitungsorgans eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,- DM monatlich oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,10 DM je Kilometer gewährt werden.

II

Die Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. November 1991

Nr. 34200 Az. 14-12-2-2 Düsseldorf, 26. November 1991

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABI. S. 211) – werden die Beihilfevorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland – zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. Oktober 1991 (KABI. S. 212) – wie folgt geändert:

I

In § 4 Nr. 11 wird die Zahl „0,31“ durch die Zahl „0,38“ ersetzt.

II

Die Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zur Notverordnung
über die Umzugskosten der Pfarrer
Vom 26. November 1991**

Nr. 34199 Az. 14-15-2 Düsseldorf, 26. November 1991

Die Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrer vom 12. Dezember 1952 (KABl. 1953 S. 3) – zuletzt geändert durch die Verfügung vom 4. September 1986 (KABl. S. 230) – wird wie folgt geändert:

I

In Nr. 7 wird die Zahl „0,18“ durch die Zahl „0,22“ und die Zahl „0,38“ durch die Zahl „0,47“ ersetzt.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath
und über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinden Eitorf und Uckerath**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath, Kirchenkreis an Sieg und Rhein, wird aufgehoben.

§ 2

Aus der aufgehobenen Kirchengemeinde Eitorf-Uckerath werden zwei neue Kirchengemeinden gebildet.

1. Eitorf:

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf ist die kommunale Grenze der Stadt Eitorf nach dem Stand vom 1. Juli 1991.

2. Uckerath:

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Uckerath verläuft ausgehend von der Kommunalgrenze der Stadt Hennef in einer verlängerten Linie des Höhenpunktes 200,0 (Rübhausen) östlich zu dem Höhenpunkt 210,0. Von dort aus in nördlicher Richtung in einer Verbindungslinie der Höhenpunkte 210,0 und 164,0 bis zum Hanfbach und weiter im Verlauf des Hanfbaches (ausschließlich Wirtshaus und Campingplatz Hammersmühle) bis zu dem Berührungspunkt des Hanfbaches mit der Landstraße Nr. 125. Von dort aus in direkter nord-östlicher Linienführung zu dem Höhenpunkt 164,0, weiter östlich zu dem Höhenpunkt 188,6 dem nördlichen Verlauf der Bundesstraße 8 (einschließlich) bis zu dem Kreuzungsbereich (ausschließlich) vor dem trigonometrischen Punkt 185,6. Von dort aus in östlicher Richtung in direkter Linienführung zu dem Höhenpunkt 182,0, in

nördlicher Verlängerung zu dem trigonometrischen Punkt 177,0 und in weiterem Verlauf nord-westlich bis zur Landstraße Nr. 333 und der Sieg. Die weitere Grenze verläuft die Sieg flußaufwärts bis zum Scheitelpunkt der Sieg mit der Kommunalgrenze zwischen den Städten Eitorf und Hennef, dieser Grenze entlang bis zum Endpunkt an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz, der Kommunalgrenze der Stadt Hennef/Landesgrenze folgend bis zum Ausgangspunkt.

Die ausgewiesenen Grenzen beziehen sich auf den Stand vom 1. Juli 1991.

§ 3

Die erste Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinde wird Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Eitorf.

Die zweite Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinde wird Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde Uckerath.

§ 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf und Uckerath ist униert.

§ 5

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eitorf und Uckerath gehören zum Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1991

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Genehmigt

Köln, den 5. November 1991

Der Regierungspräsident
als staatl. Aufsichtsbehörde
Unterschrift

**Ordnung für den Beirat des
Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

Az. 12-7-5-1-5

Düsseldorf, 17. Oktober 1991

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1991 folgende Ordnung für den Beirat des Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

Präambel

Das Diakonische Jahr der Evangelischen Kirche im Rheinland ist das kirchliche Programm evangelischer Jugendarbeit auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Zuständig ist die Landeskirche der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Geschäfte des Diakonischen Jahres werden kraft besonderer Vereinbarung von der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland wahrgenommen.

§ 1

Zur Beratung der Kirchenleitung und der Evangelischen Frauenhilfe in allen Fragen des Diakonischen Jahres wird ein Beirat gebildet.

§ 2

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche im Rheinland zu fördern und zu unterstützen.

(2) Im Einzelnen werden ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung bei der Bildung der inhaltlichen Schwerpunkte und der konzeptionellen Arbeit des Diakonischen Jahres.
2. Empfehlungen der Rahmenbedingungen zum Einsatz Diakonischer Helferinnen und Helfer in den Einrichtungen.
3. Stellungnahme zur Anerkennung von sozialen Einrichtungen / ambulanten Diensten als Einsatzstelle gemäß der Vereinbarung.
4. Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zu finanziellen Veränderungen für die Arbeit Diakonischer Helferinnen und Helfer.
5. Beratung von Empfehlungen übergeordneter Gremien wie Arbeitskreis Evangelischer Jugend, Freiwillige Soziale Dienste, Bundestutorium.
6. Stellungnahme zu den Haushaltsplänen des Diakonischen Jahres.
7. Stellungnahme zum jährlichen Geschäftsbericht des Diakonischen Jahres.
8. Anhörung bei der Neubesetzung der Stellen des Diakonischen Jahres im pädagogischen Bereich (siehe Anhang).
9. Beratung über Werbemaßnahmen.
10. Vorbereitung von Stellungnahmen für die Kirchenleitung und die Evangelische Frauenhilfe.

(3) Zusammenarbeit mit dem Träger der Kurzfristigen Sozialen Dienste.

§ 3

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die durch die Kirchenleitung berufen werden.

(2) Vorschläge zur Berufung können von der Geschäftsstelle des Diakonischen Jahres eingebracht werden.

(3) Im Beirat sollen mit je einer Person vertreten sein

- die im Diakonischen Jahr vertretenen Arbeitsbereiche
- der Schulbereich
- der Bereich Kurzfristige Soziale Dienste
- die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter/Vertreterin
- das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland
- das Amt für Jugendarbeit
- das Landeskirchenamt (Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenleitung).

(4) Die ehemaligen Diakonischen Helfer/Helferinnen sind mit zwei Personen vertreten.

(5) Die Diakonischen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Diakonischen Jahres gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Beirates werden jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Beirates aus, so kann für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe von § 3 (2) ein neues Mitglied berufen werden.

§ 5

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Kirchenleitung berufen.

§ 6

(1) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirates das verlangt.

(4) Der Beirat kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

§ 7

(1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

(2) Der Beirat hat sich um möglichst einmütige Ergebnisse zu bemühen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, leitet die Sitzung und führt den Schriftverkehr des Beirates. Sind beide verhindert, wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin.

(2) Über die Sitzung des Beirates wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es wird den Mitgliedern zugesandt.

(3) Das Protokoll führt in der Regel eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Jahres.

§ 9

(1) Die Reisekosten der Beiratsmitglieder werden, sofern erforderlich, nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.

(2) Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besondere finanzielle Aufwendungen erfordern, ist vorher das Einverständnis des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 10

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1991

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rahmenbestimmungen für die Buchführung in den Diakonischen Werken und Einrichtungen der Diakonie

Nr. 31019 Az. 14-2-2

Düsseldorf, 18. November 1991

Der Hauptausschuß des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 25. März 1985 über die grundsätzliche Übernahme der Rahmenbestimmungen für die Buchführung in den Diakonischen Werken und Einrichtungen der Diakonie – Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Beschluß

gefaßt. Der Hinweis findet sich im Kirchlichen Amtsblatt 1985, S. 83 (Nr. 2891 II Az. 14-2-2 vom 23. April 1985).

Der Hauptausschuß des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 26. September 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Ergänzung der Rahmenbestimmungen für die Buchführung des DW der Evangelischen Kirche in Deutschland durch eine Vorschrift für die Interne Revision in der Fassung vom 15. Oktober 1990 wird für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen.“

Die übernommene Bestimmung einschließlich Begründung und Erläuterungen hat folgenden Wortlaut:

Ergänzung der Rahmenbestimmungen für Buchführung vom 18. Oktober 1984 um eine Bestimmung für die Interne Revision

8. Interne Revision

Das Diakonische Werk der EKD sowie die Diakonischen Werke der Gliedkirchen und die ihnen angeschlossenen Mitglieder haben eine nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebs angemessene und geeignete Interne Revision sicherzustellen. Diese hat sich auch stichprobenartig im erforderlichen Umfang darauf zu erstrecken, ob die Bewilligungsbedingungen bei der Inanspruchnahme von öffentlichen und kirchlichen Mitteln eingehalten werden und ob bei sonstigen Zuwendungen der Wille des Zuwenders beachtet worden ist.

Zu 8. Interne Revision

Begründung:

Vor allem in den letzten Jahren ist das Investitionsvolumen je vorgehaltenem Platz/Bett in diakonischen Einrichtungen ständig gewachsen; entsprechendes gilt für die Selbstkosten der Pflege- und anderen Leistungen diakonischer Einrichtungen. Diese Entwicklung hat zunehmende Risiken für Investitions- und Kostenentscheidungen der Leitung diakonischer Einrichtungen zur Folge. Die für einen ordnungsgemäßen Leistungsvollzug verantwortlichen Entscheidungs- und Aufsichtsgremien diakonischer Einrichtungen müssen daran interessiert sein, daß die Ordnungsmäßigkeit des Leistungsvollzuges im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Ziele überprüft wird. Im Blick auf die zahlreichen finanziellen Beziehungen zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und die Weiterentwicklung des betrieblichen Rechnungswesens hat sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit ergeben, die Interne Revision in jeder Einrichtung vorzuhalten.

Erläuterungen:

Unter „Interne Revision“ sind alle durch unabhängige Mitarbeiter der Einrichtungen bzw. eines Diakonischen Werkes (bzw. der Einrichtung) ausgeführte Prüfungshandlungen zu verstehen, durch die Überwachungsobjekte mit dafür vorhandenen Normen bzw. Vorgaben und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Betriebsführung verglichen und beurteilt werden. Die Zuständigkeit des mit der Wahrnehmung der Internen Revision betrauten Mitarbeiters beschränkt sich auf Feststellungen im Rahmen seines Prüfungsauftrages; das zuständige Organ der diakonischen Einrichtung hat darüber zu entscheiden, welche Konsequenzen aus diesen Feststellungen zu ziehen sind.

Die Interne Revision ist dem Vorstand und/oder der Geschäftsführung einer Einrichtung zuzuordnen. Aufgabe der Internen Revision in den Einrichtungen der Diakonie ist die Überprüfung

der Ordnungsmäßigkeit des betrieblichen Leistungsvollzuges im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Ziele. Sie soll dem für die Umsetzung des Leistungsprogramms verantwortlichen Organ bestätigen, daß in der Einrichtung im Prüfungszeitraum abgewickelte Vorgänge den vorstehenden Ansprüchen genügen. Durch die Interne Revision sollen vor allem

- (1) Fehler in der Abwicklung des betrieblichen Leistungsvollzuges aufgedeckt und Vorschläge zu deren Korrektur gemacht sowie entsprechende Organisationsmaßnahmen angeregt,
- (2) die Einhaltung gesetzlicher und vergütungsrechtlicher Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen und Organbeschlüsse überwacht und dem zuständigen Organ rückgemeldet sowie
- (3) dolose Handlungen aufgedeckt und Vorschläge für organisatorische Maßnahmen, die geeignet erscheinen, derartige Vorfälle in der Zukunft zu verhindern, unterbreitet werden.

Wegen des Umfangs des Tätigkeitsvolumens sind mit dem zuständigen Organ die erforderlichen Prüfungshandlungen in einem Prüfungsprogramm festzulegen.

Die Aufgabe der Internen Revision kann durch haupt- oder nebenamtliche Interne Revisoren wahrgenommen oder durch einen Prüfungsauftrag einer Prüfungsgesellschaft der Diakonie oder dem zuständigen Diakonischen Werk übertragen werden.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1992

Nr. 33091 Az. 15-2-2-2 Düsseldorf, 11. November 1991

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahr 1992 an folgenden vier Zählsonntagen die Gottesdienst- und die Kindergottesdienstbesucher/innen in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(8. März 1992)
Kantate	(17. Mai 1992)
14. S. nach Trinitatis	(20. September 1992)
1. Advent	(29. November 1992)

Wenn an einem der Zählsonntage kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher/innen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Weiterhin sind die Gottesdienstbesucher/innen am Karfreitag (17. April 1992) sowie bei den Christvespern und Metten am Heiligen Abend (24. Dezember 1992) zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 1992 entsprechend vorzuzeichnen.

Das Landeskirchenamt

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Das Thema der Gebetswoche 1992 lautet:

„In Christi Vollmacht zu allen gesandt“

Der zugrundeliegende Bibeltext ist Matthäus 28, 16 – 20.

Als Materialien für die Gebetswoche, die in der Zeit vom 18. – 25. Januar 1992 oder in der Woche vor Pfingsten begangen wird, stehen zur Verfügung:

1. Textheft: Es enthält die Gottesdienstordnung, Vorschläge für die Schriftlesungen an den acht Tagen, Informationen zu den Projekten des „Ökumenischen Opfers“ sowie Material-

hinweise. Es ist zur Verwendung in Gottesdiensten, Gebetsversammlungen und Hausandachten bestimmt.

2. Plakate (43 x 61 cm) mit Raum für örtliche Eindrücke.
3. Arbeitshilfe, die vor allem solchen empfohlen wird, die Gebetsgottesdienste am Ort vorbereiten.

Die Materialien zur Gebetswoche sind zu beziehen über den Buchhandel oder direkt beim Calwer Verlag Stuttgart, Scharnhäuser Straße 44, 7000 Stuttgart 70 und beim Kyrios-Verlag GmbH, Postfach 15 45, 8050 Freising.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Carsten Adams am 10. November 1991 in der Kirchengemeinde Neuwied – Marktkirche –.

Pastor im Hilfsdienst Armin Drack am 3. November 1991 in der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf.

Pastor im Hilfsdienst Jost Klausmeier-Saß am 10. November 1991 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath.

Pastorin im Hilfsdienst Alexandra Kroll-Janes am 20. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Sohren.

Pastorin im Hilfsdienst Edeltraud Lenz am 10. November 1991 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lenz am 10. November 1991 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal.

Pastor im Hilfsdienst André Ritter am 3. November 1991 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rodenbusch am 27. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Biskirchen.

Pastor im Hilfsdienst Michael Schurmann am 13. Oktober 1991 in der Kirchengemeinde Schermbeck.

Wiederberufung in den Kirchlichen Hilfsdienst:

Pfarramtskandidatin Pastorin im Hilfsdienst Ursula Kappner zum 1. Januar 1992.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Ingebert Zimny, Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 27. Oktober 1991.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikar Holger Schulz mit Ablauf des 31. Oktober 1991 auf eigenen Antrag.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Klaus Teschner, bisher Inhaber der Landespfarrstelle für Volksmission, zum theologischen Landeskirchenrat des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindeverzeichnis S. 33).

Pfarrer Erika Heller, bisher in Essen, zur Pfarrerin der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 299/300.

Pastor im Hilfsdienst Michael Miehle, zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, Kirchenkreis Köln-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 379.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Elisabeth Schmidt zur Pfarrerin des Kirchenkreises An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 439.

Pastorin im Hilfsdienst Martina Sonnenberg, bisher in Wald, und Pastor im Hilfsdienst Horst Sonnenberg, bisher in Rupelrath, zu Pfarrern der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 538.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Karl-Georg Marhoffer, Bernkastel, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Trier.

Berufen/Beamtenstellen:

Landeskirchen-Amtsrat Manfred Braun zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Manuela Dreher vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Kurt Hilgert vom Rheinischen Rechenzentrum zum Verwaltungsdirektor des Rheinischen Rechenzentrums.

Der ehemalige Pastor im Sonderdienst Frank Küchler in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektor Ekkehard Meis zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Landeskirchen-Angestellte Ute Nisch zur Landeskirchen-Sekretärin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Penserot in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Amtmann Hartmut Schaap zum Landeskirchen-Amtsrat.

Lehrerin i. A. Karin Schattauer vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Helge Schmidt vom Rheinischen Rechenzentrum zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Angestellter Günter Schramm zum Landeskirchen-Inspektor im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Angestellte Elke Verhoeven, zur Landeskirchen-Sekretärin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Dorothea Wehmeyer vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Volker Wobbe vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Wolfgang Müller, bisher Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, Kirchenkreis Moers, wird die 2. Pfarrstelle dieser Gemeinde übertragen. Gemeindeverzeichnis S. 430.

Überführt:

Kirchengemeinde-Inspektorin z. A. Inge Spal vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, in den Dienst der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier (RPA).

Entlassen:

Studienrätin i. K. Brigitte Dettner von der Viktoriaschule in Aachen auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Christine Weber zum 8. Dezember 1991 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Gerhard Beste in Düsseldorf-Eller mit Wirkung vom 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 200.

Gemeindemissionarin Pastorin Liesel Bretschneider von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum Kirchenkreis Niederberg, zum 1. Januar 1992.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Manfred Drawer vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saarbrücken zum 1. Januar 1992.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Manfred Grube vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn, zum 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 141/505.

Pfarrer Karl Michael Henrich in Wevelinghofen mit Wirkung vom 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 292.

Landeskirchen-Amtmann Heinz Lutter vom Landeskirchenamt zum 1. Januar 1992.

Pfarrer Hans-Karl Schmidt-Arendse in Ottweiler mit Wirkung vom 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 475.

Gemeindemissionar Pastor Wilhelm Zamponi von der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 288.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Durch Pensionierung eines der drei Pfarrer im Gemeindebereich 2 der Kirchengemeinde Aachen wird zum 1. August 1992 die Pfarrstelle 06 frei und zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Gemeindebereich 2 umfaßt drei Pfarrstellen mit der Dreifaltigkeitskirche und den Gemeindezentren Martin-Luther-Haus und Immanuelkirche. Im Pfarrbezirk steht die Dreifaltigkeitskirche, eine fast hundertjährige Predigtkirche, in der auch viele kirchenmusikalische Veranstaltungen stattfinden. Aachen ist eine Gesamtkirchengemeinde (mit uniertem Bekenntnisstand). Für den Bezirk gibt es eine Gemeindehelferin. Im Pfarrbezirk liegen u. a. ein evangelisches Altenheim, das evangelische Gymnasium Viktoriaschule und andere Schulen sowie ein evangelisches Kinderheim. Wir suchen: Eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das vielleicht schon Erfahrung in der Gemeinde hat; Freude hat an der Verkündigung der Frohen Botschaft; auf die verschiedenen Altersgruppen in der Gemeinde eingehen kann und auch Hausbesuche macht; die Kontakte mit den katholischen Ortsgemeinden pflegt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 87. Bewerbungen bitte bis 17. Januar 1992 über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6/10, 5100 Aachen, an den stellvertretenden Vorsitzenden des Bereichs-presbyteriums 2, Horst Schneider, Martelenberger Weg 8, 5100 Aachen, Telefon (02 41) 6 81 00.

Die Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West sucht zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen

Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Unsere Diasporagemeinde in Übach-Palenberg (ca. 22 000 Einwohner, ca. 20 km nördlich von Aachen im Kreis Heinsberg an der niederländischen Grenze gelegen) s. Gemeindeverzeichnis S. 312, hat in dieser Stadt eine Nachbargemeinde; hat ca. 2 000 Gemeindeglieder; hat zwei Gemeindezentren, das eine verbunden mit einer Tagungs- und Begegnungsstätte, die von der Gemeinde in eigener Regie verwaltet wird, das andere verbunden mit einem Kindergarten; stellt ein Haus als Dienstwohnung zur Verfügung. Wichtigster Bestandteil des Gemeindelebens ist die Verkündigung, die ebenso wie die Atmosphäre in den Gemeindezentren von ihren stilistisch einfachen und musischen Formen lebt. Ein engagiertes Presbyterium, mehrere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter(innen) sowie ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) und nicht zuletzt auch die Pfarrer der Nachbargemeinden sind offen für neue Arbeitsformen in Verkündigung und Unterricht. Die Altersstruktur der Gemeindekreise sowie vorhandene und sich abzeichnende soziale Probleme bieten vielfältige Gelegenheit, nerschaftliche Zusammenarbeit, aus der sich Leben in der Gemeinde ergibt zu Lob und Dank gegenüber dem Herrn, aus dem wir leben. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1992 zu richten an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Meylahn, Schirmerstraße 1 a, 5170 Jülich. Kontaktaufnahme erbitten wir über Pfarrer J. de Kleine, Comeniusstraße 1, 5132 Übach-Palenberg, Telefon (0 24 51) 4 12 04.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Hochstraße, Kirchenkreis Moers, ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 429/430. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 14 29, 4130 Moers, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 432. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Bad Kreuznach) ist zum 1. Februar 1992 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 439/440. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Nahe und Glan über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Februar 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 443. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Januar 1992, auf Vor-

schlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 456. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wolf a. d. Mosel, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 532. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Altenberg sucht für ihre Verwaltung (zwei Pfarrbezirke) eine ausgebildete Verwaltungskraft mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst zum baldmöglichsten Eintritt. Besoldung nach BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Christoph Nötzel, Voiswinkeler Straße 40 a, 5060 Bergisch Gladbach 2, Telefon (0 22 02) 8 28 20 bzw. (0 22 02) 8 31 24.

Die Kirchengemeinde Ratingen (Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann) sucht baldmöglichst eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in) mit einer freien Stundenzahl von 38,5 für die Besetzung der B-Kirchenmusikerstelle. Wir denken an eine(n) Mitarbeiter(in), die/der ein gutes Verhältnis zur Gemeinde hat. Zur Kirchengemeinde Ratingen gehören ca. 18 500 Gemeindeglieder mit 7 Pfarrstellen. Im Tätigkeitsfeld Ratingen-West leben ca. 5 200 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte teilen sich zwei Pfarrer. Das 1973 erbaute Gemeindezentrum Versöhnungskirche verfügt über eine Orgel (11 Register, 2 Manuale, Fußpedal). Von dem/der Mitarbeiter(in) erwarten wir: die musikalische Gestaltung der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste/Schulgottesdienste und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst); intensive Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Familien- und Kindergartengottesdiensten; vokale und instrumentale Arbeit im Kinder- und Jugendbereich im Zusammenwirken mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; Leitung eines engagierten Chores. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ratingen, Postfach 12 50, 4030 Ratingen 1. Auskünfte erteilt: Pfarrerin Tembe, Telefon (0 21 02) 49 04 05, Maximilian-Kolbe-Platz 26, 4030 Ratingen.

In der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg ist wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand die B-Kirchenmusikerstelle zum 1. Mai 1992 wieder zu besetzen. Die Erlöser-Kirchengemeinde ist eine der fünf Kirchengemeinden im Bonner Stadtbezirk Bad Godesberg mit zwei Pfarrstellen und ca. 4 000 Gemeindegliedern. In der mehr als 100 Jahre alten Erlöserkirche steht seit 1969 eine Orgel der Firma Alexander Schuke, Potsdam, mit drei Manualen und 34 klingenden Registern (mechanische Spieltraktur, elektrisch gesteuerte Schleifladen mit 4 Setzern) zur Verfügung. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in mit mittlerer oder großer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union, der/die bereit ist, die kirchenmusikalische Ar-

beit engagiert in den Dienst der Verkündigung innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes zu stellen. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Aufbau eines Kirchenchores; Singen mit Kindern und Senioren; Durchführung von musikalischen Vespern und Kirchenkonzerten; Förderung der Kirchenmusik in allen Bereichen des Gemeindelebens; Leitung und Ausbau des traditionsreichen Posaunenchores der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Godesberg. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Bewerbungen werden baldmöglichst erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 31, 5300 Bonn 2. Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Martin Löhr, Telefon (02 28) 36 34 85.

Die Kirchengemeinde Rodenkirchen sucht zum 1. Januar 1992 eine/n Teilzeit-B-Kirchenmusiker/in (19,25 Wochenstunden). Grundaufgaben sind Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in unserer Erlöserkirche, Aufbau und Leitung des Kirchenchores. Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die engagiert und ideenreich die Kirchenmusik den Gemeindegliedern näherbringt. Kirchenmusik ist für uns unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindelebens. In unserer Erlöserkirche steht eine zweimanualige Peter-Orgel, Baujahr 1980, zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Außerdem besteht eventuell die Möglichkeit, die Leitung eines Kinderchores in der benachbarten Kirchengemeinde Rondorf zu übernehmen. Dieser Dienst würde zusätzlich vereinbart und vergütet. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Landgrebe, Telefon (02 21) 39 56 12. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen, Hermühlheimer Straße 10/II, 5040 Brühl.

Das Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch sucht zum 1. April 1992 oder früher einen/e stellv. Amtsleiter/in und Kassenverwalter/in. Das Gemeindeamt ist Verwaltungsstelle für die Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Mafort und Leverkusen-Steinbüchel. Bewerber/innen sollten zumindest die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Vergütung erfolgt je nach Vorbildung bis BAT-KF IV b. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die ständige Vertretung des Amtsleiters, Führung der Kassengeschäfte für die angeschlossenen Gemeinden und das Gemeindeamt (einschl. der Aufstellung der Jahresrechnung und der Beteiligung an der Aufstellung der Haushaltspläne), Bearbeitung der gesamten Personalfälle (ca. 70 Fälle), Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten aller Art und Bearbeitung der Freizeitangelegenheiten. Bewerbungen sind zu richten an das Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Straße 4, 5090 Leverkusen 1. Für Rückfragen steht Herr Hübner, Telefon (02 14) 5 14 57, zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Niederberg sucht eine/n Jugendreferent/in mit angemessener Ausbildung und Berufserfahrung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Der Kirchenkreis Niederberg liegt im Städtedreieck Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Der Dienstsitz des Jugendreferenten ist Velbert. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die bereit ist, sich auf unterschiedliche Ansätze von Jugendarbeit einzulassen und mit den anderen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit auch neue Ideen und Wege zu entwickeln. Besondere Schwerpunkte der Arbeit bilden: Begleitung der z. Zt. 16 hauptamtlichen Jugendmitarbeiter/innen im Kirchenkreis; Planung und Durchführung von Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen; Entwick-

lung neuer Konzepte und Programme der Jugendarbeit; Mitarbeit in verschiedenen Gremien der Jugendarbeit (synodaler Jugendausschuß, CVJM-Kreisverband, gemeindliche Jugendausschüsse); Vertretung der kreiskirchlichen Jugendarbeit im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld; zeitlich begrenzte Mitarbeit in der Jugendarbeit einer Gemeinde im Kirchenkreis. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenkreis Niederberg, z. Hd. von Jugendpfarrer Dirk Voos, Wichernstraße 2, 5620 Velbert 1. Auskünfte erteilt auch gerne der bisherige Jugendreferent Dietmar Woltemate, Telefon (020 52) 61 53.

Beim Kirchenkreis Dinslaken ist ab sofort die nach Gruppe A 10 BBesO/IV b BAT-KF bewertete Stelle einer Kassenverwalterin/eines Kassenverwalters zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: die Verwaltung der Kreissynodalkasse einschließlich der Vermögenskonten; die Verwaltung der Kirchensteuerverteilungsstelle; die Vorarbeiten zur Aufstellung der Haushaltspläne; Aufstellung der Jahresrechnungen; Vertretung des Verwaltungsleiters. Die Bewerberinnen/Die Bewerber sollen der evangelischen Kirche angehören und mindestens die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst nachweisen können sowie über Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit dem Buchungssystem EASY-FINANZ verfügen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Naves, der unter der Telefonnummer (0 21 34) 5 11 39 zu erreichen ist, zur Verfügung. Bewerbungen bitten wir mit den üblichen Unterlagen umgehend an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken, zu richten.

Der Kirchenkreis Dinslaken sucht sobald wie möglich einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter für das Diakonische Werk. Gesucht wird eine qualifizierte Fachkraft aus dem Bereich der Sozialarbeit, die sowohl über fundierte Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen und praktische Erfahrungen im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Verwaltung verfügt als auch mit organisatorischen Aufgaben vertraut ist. Das Diakonische Werk hat u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte: a) Vormundschafts- und Pfllegschaftswesen; b) Arbeit mit Arbeitslosen; c) Freizeitarbeit für Senioren, Familien und Kinder; d) Drogenberatung. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Wir erwarten, daß der Bewerber praktizierender evangelischer Christ ist. Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1991 zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Ulrich Bendokat, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken.

Beim Gemeindedienst für Weltmission (GfW) – Region Niederrhein (Kirchenkreis Aachen, Dinslaken, Gladbach, Jülich, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel) ist frühestens zum 1. Februar 1992 die neugeschaffene Stelle für entwicklungsbezogene Bildungsarbeit zu besetzen. Wir wünschen uns evangelische BewerberInnen, die den ökumenisch-missionarischen Auftrag der Kirche bejahen, die einige Zeit im Ausland (möglichst in Asien oder Afrika) und bei uns als DiakonIn, GemeindepädagogIn, LehrerIn usw. in einer evangelischen Gemeinde/Organisation mitarbeiten/mitgearbeitet haben. Die Stelle umfaßt folgende Aufgaben: Vermittlung von Erfahrungen aus der Weltchristenheit mit Schwerpunkt auf Bereichen der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst und der Partnerkirchen der Vereinigten Ev. Mission; Weckung von Verantwortung für Fragen der ökumenischen Diakonie; Beteiligung an Aktivitäten zu Gunsten von Ausländern; Zusammenarbeit mit kirchlich gebundenen/nicht gebundenen Gruppen sowie mit Kultur- und Bildungseinrichtungen; Begleitung und Vermittlung entwicklungsbezogener Programme und Projekte in Gemeinde- und Kirchenkreispartnerschaften; es handelt

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

sich weitgehend um eine Reisetätigkeit. Deshalb ist ein PKW erforderlich. Die Arbeit wird jährlich im Kuratorium geplant und regelmäßig im Team besprochen und abgestimmt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, je nach Qualifikation zwischen V b und IV a. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens zum 31. Dezember 1991 an den federführenden Kirchenkreis Krefeld, An der Pauluskirche 1, in 4150 Krefeld 1. Auskünfte erteilt der Gemeindedienst für Weltmission, An der Pauluskirche 1, in 4150 Krefeld 3 – Pfarrer Klaus Gockel, Telefon (0 21 51) 76 90-14/15 dienstlich, (0 21 31) 6 51 61 privat.

Jochen Gruch: **Evangelische Gemeinde Koblenz 1903 – 1966.** Koblenz, 1991. 91 S.

Festschrift. 1891 – 1991, **Hundert Jahre Evangelische Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich. Zell/Mosel, 1991. 72 S.

Literaturhinweise

Beiheft '84 „Singt und dankt“. Die für die Kirchengemeinden bestellte Sonderausgabe des Beiheftes '84 „Singt und dankt“ zum Preis von DM 3,50 ist mit dem vollständigen Verkauf der 4. Auflage nunmehr vergriffen. Das Beiheft ist jedoch weiterhin (vorerst bis zur Einführung eines neuen Gesangbuches) für den Eigenbedarf der kirchlichen Körperschaften zu einem Sonderpreis von DM 5,10, zuzüglich Versandkosten, durch den Bärenreiter-Verlag lieferbar. Bestellungen sind schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß das Begleitheft für Tasteninstrumente zum Beiheft '84 vergriffen und das Begleitbuch für Posaunenchorre zum Beiheft '84 noch lieferbar ist. Der Sonderpreis des Begleitbuches für Posaunenchorre beträgt weiterhin DM 15,-, zuzüglich Versandkosten.

Michael Kunz: **100 Jahre evangelische Kirche Derschlag,** 6. und 7. Juli 1991. Im Auftrag des Presbyteriums. Gummersbach-Derschlag, 1991. 135 S.

... und Deinen Nächsten wie Dich selbst ... **75 Jahre Diakonie in Düsseldorf.** Hrsg.: Diakonie in Düsseldorf, Evang. Gemeindedienst (EGD). Düsseldorf, 1991. 65 S.

Berkemann, Hans-Eberhard: **250 Jahre evangelisch-lutherische Philipps-Kirche zu Sobernheim.** Evangelische Kirchengemeinde Sobernheim (Die Brücke, Sonderheft, Mai 1991). 20 S.

Symposium „**Zehn Jahre rheinischer Synodalbeschuß zur Ernennung des Verhältnisses von Christen und Juden**“ vom 7. – 8. Oktober 1990. Dokumentation, Evangelische Kirche im Rheinland. Mülheim an der Ruhr: Evangelische Akademie, Haus der Begegnung, 1991. 98 S.

Berichtigungen zum KABI. 10/91

Seite 221:

In der Änderung der Nr. 8 SR 2 c (§ 2 Nr. 32 der BAT-KF-Änderung) muß es in Buchstabe a statt „Unterschrift“ „**Überschrift**“ heißen.

In der Änderung der Nr. 3 der SR 2 e (§ 2 Nr. 33 der BAT-KF-Änderung) muß es statt „SR 21“ „**SR 2 I**“ heißen.

Seite 224:

In der Neufassung des § 3 MTL II-KF (Abs. 2 Nr. 3 der Änderung des MTL II-KF) muß es unter Buchstabe b statt „Absatz 1 Buchstabe 1 . . .“ heißen „**Absatz 1 Buchstabe I . . .**“.

Seite 226:

In der Änderung des § 30 MTL II-KF (Abs. 2 Nr. 18 der Änderung des MTL II-KF) muß es unter Buchstabe a in der vorletzten Zeile statt „§ 19“ heißen „**§ 29**“.

Seite 227:

In der Neufassung des § 45 MTL II-KF (Abs. 2 Nr. 27 der Änderung des MTL II-KF) muß es in Abs. 2 Unterabsatz 4 statt „ . . . in einem Beschäftigungsverhältnis zur Vollendung des 18. Lebensjahres . . .“ heißen „**. . . in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres . . .**“.

Seite 230:

In § 7 Abs. 1 der Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen sowie die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern in der Ausbildung muß es in der zweiten Zeile statt „ . . . § 3 Buchstabe g . . .“ heißen „**. . . § 3 Buchstabe q . . .**“.

Seite 263:

In § 1 Nr. 2 der Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung muß es statt „Berufsgruppe 1.1. Diakonie . . .“ heißen „**Berufsgruppe 1.1 – Diakone . . .**“.

Pfarrer Friedhelm Peters, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld, tritt zum 1. Dezember 1992 (nicht 1991) in den Ruhestand.